

## Das Völkerrecht nach dem Export deutscher Kriegswaffen

### Warum die Verwendung deutscher Waffen auch nach dem Export kontrolliert werden muss

Die deutschen Rüstungsexportgesetze und -grundsätze müssen im Kontext der veränderten geopolitischen Bedingungen angepasst werden, um den völkerrechtskonformen Einsatz deutscher Kriegswaffen auch nach dem Export sicherzustellen. Die derzeitige rechtliche Regelung bietet kein geordnetes Verfahren zur frühzeitigen Feststellung eines völkerrechtswidrigen Einsatzes deutscher Waffen. Dazu sollten Verwendungskontrollen, d.h. eine Überprüfung, wie diese Waffen eingesetzt werden und ob dabei die völkerrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, etabliert werden.

Schlagworte: Rüstungsexporte, Verteidigung, Humanitäres Völkerrecht, Völkermordkonvention, VN-Charta

von Dr. Florian Kriener

Deutsche Rüstungsexporte haben 2024 einen Rekordwert erreicht. Dies entspricht dem sicherheitspolitischen Umfeld seit Beginn des russischen Angriffskriegs, das eine zunehmende Waffenproduktion sowie deren Export an Bündnis- und Partnerländer erfordert. Weiterhin werden – in Abkehr von jahrzehntelanger Praxis – seit der Unterstützung der Peschmerga im Kampf gegen den „Islamischen Staat“ ab 2014 deutsche Waffen auch in Krisenregionen verbracht. Der mögliche verstärkte Einsatz von Kriegswaffen in Kampfhandlungen birgt dabei stets die abstrakte Gefahr, dass Waffen – auch aus Deutschland – durch Drittstaaten in völkerrechtswidriger Weise eingesetzt werden.

#### I. Die derzeitige Regulierung: Inhaltliche Prüfungen allein im Vorfeld des Exports

Derzeit findet ein umfangreiches Prüfverfahren allein vor Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung statt. Dabei wird auf Grundlage des Kriegswaffenkontrollgesetzes und der begleitenden politischen Richtlinien v.a. geprüft, ob die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einem Angriffskrieg eingesetzt, und ob durch die Exportgenehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands verletzt oder deren Erfüllung gefährdet werden könnten. Die relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen entstammen hierbei v.a. dem Verbot der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung, der Präventionspflicht aus Art. 1 der Völkermordkonvention, und der Verpflichtung aus dem Gemeinsamen Art. 1 der Genfer Konventionen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts. Staaten, die diese Verträge verletzen, dürfen keine Kriegswaffen erhalten oder anderweitig unterstützt werden.

An diesem vorgelagerten Prüfverfahren sind mindestens vier verschiedene Bundesministerien (Kanzleramt, AA, BMVg, BMWK) beteiligt. Sensible Fälle entscheidet der vertraulich tagende Bundessicherheitsrat. Unter Verweis auf diese umfassende Überprüfung konnte sich Deutschland 2024 vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag erfolgreich gegen von Nicaragua erhobene Vorwürfe im Zusammenhang mit der deutschen Unterstützung Israels verteidigen.

#### II. Völkerrechtliche Pflichten nach der Verbringung

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen im Kontext von Rüstungsexporten enden jedoch nicht mit deren Verbringung. Einerseits handelt es sich bei Rüstungsexporten heute nicht um einmalige Vorgänge, da diese meist langfristige Serviceleistungen beinhalten. Diese können als unzulässige Unterstützung völkerrechtswidrigen Verhaltens gewertet werden.

Darüber hinaus kann die völkerrechtliche Pflicht erwachsen, jegliche rüstungsbezogene Kooperation einzustellen. Das Kriegswaffenkontrollgesetz sieht daher die Möglichkeit vor, eine Exportgenehmigung zu widerrufen und die Unbrauchbarmachung oder den Rücktransport exportierter Kriegswaffen nach Deutschland anzuordnen. Die effiziente Ausübung dieser Option ist notwendig, um z.B. rechtzeitig Serviceleistungen einzustellen oder genehmigte, aber noch nicht vollzogene Rüstungsgeschäfte aufzuhalten.

Das Verfahren zur Feststellung eines nachträglichen Widerrufsgrundes ist jedoch nicht im Detail festgelegt. Daher wird diese Kompetenz nur sehr zurückhaltend genutzt. Insbesondere genügen die 2015 ein-

geführten „Post-Shipment-Kontrollen“ diesen Anforderungen nicht, bei denen allein überprüft wird, ob sich die gelieferten Kriegswaffen dort befinden, wo sie nach der Endverbleibserklärung sein sollten.

### **III. Die Notwendigkeit von Verwendungskontrollen**

Derzeit wird daher weder systematisch erfasst, wie deutsche Waffen durch Drittstaaten eingesetzt werden, noch gibt es einen etablierten Mechanismus, der bei begründeten Bedenken aktiviert werden kann. Dieses Defizit kann dazu führen, dass Deutschland durch fortdauernde Unterstützung eines Drittstaats seine eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt.

Dieses Informationsdefizit sollte durch Verwendungskontrollen behoben werden. Diese könnten periodisch erfolgen, indem die dafür zuständige Stelle der Bundesregierung in regelmäßigen Abständen eigenständig die Verwendung deutscher Rüstungsgüter durch Drittstaaten überprüft und hierüber Berichte erstellt. Als

Vorbild könnte der Evaluierungsprozess im Vereinigten Königreich nach dem Export Control Act und der Export Control Order dienen.

Alternativ könnten Verwendungskontrollen einzelfallbezogen durchgeführt werden. Hierzu könnte eine Stelle eingerichtet werden, die Hinweise über die Verwendung deutscher Rüstungsgüter durch Drittstaaten sammelt und untersucht. An diese Stelle könnten sich insbesondere NGOs und humanitäre Organisationen wenden. Beispielsweise gab es zu diesem Zweck im Vereinigten Königreich von 1999 bis 2024 das parlamentarische „Committee on Arms Export Controls“.

Beide Mechanismen bieten geordnete Verfahren, um sicherzustellen, dass Ausfuhrgenehmigungen rechtzeitig widerrufen und Serviceleistungen unterbunden werden können. Diese Prozeduralisierung ist notwendig, um in Anbetracht sich wandelnder Rüstungsexportpolitik strukturell sicherzustellen, dass Deutschland seine völkerrechtlichen Verpflichtungen auch nach dem Export einhält.

Weiterführende Hinweise:

- >>> §§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und 7 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffG)
- >>> Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

*Dr. Florian Kriener, Senior Research Fellow am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*